

21.5.2021

Begutachtung des Entwurfs der Sonderrichtlinie

Breitband Austria 2030: OpenNet

Stellungnahme von CMG AGGFA

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Allgemeine Bemerkungen und Vorgangsweise.....	2
3	Ziele von OpenNet.....	3
3.1	Ausschließliche Förderung von passiver Infrastruktur.....	3
3.2	FTTH/B symmetrisch	3
3.3	Wholesale Only Geschäftsmodelle.....	3
3.4	Flächendeckung, Digitale Kluft, Masterplan.....	4
4	Geschäftsmodelle und Wholesale Only Unternehmen.....	4
5	Analyse der einzelnen Abschnitte der SRL OpenNet.....	6
5.1	Ad Regelungsziel 1.....	6
5.2	Ad Indikatoren ad Regelungsziel 1	6
5.3	Ad Regelungsziel 2.....	7
5.4	Ad 4.1 Förderungsgegenstand	7
5.5	Ad 4.3 Förderungswerberin und Förderungswerber	7
5.6	Ad 4.6 Förderungssatz.....	8
5.7	Ad 4.8 Projektlaufzeit	9
5.8	Ad 4.9 Förderungsgebiet.....	9
5.9	Ad 5.2 Gesamtfinanzierung der Leistung, Anreizeffekt	9
5.10	Ad 5.7 Besondere Förderungsbedingungen 3.....	10
5.11	Ad 5.7 Besondere Förderungsbedingungen 5.....	10
5.11.1	Zugang auf Dienstebene.....	10
5.11.2	Zugangspunkte für die Mitbenutzung und Mitverlegungsmöglichkeiten.....	11
5.12	Ad 6.1 Förderbare Kosten	11
5.13	Ad 7.3 Anforderungen an das Förderungsansuchen.....	11

5.13.1	3. Planungsunterlagen des Vorhabens.....	11
5.13.2	4. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan.....	11
5.13.3	5. Zugangsangebot für den „Zugang auf die Dienste-Ebene“	12
5.13.4	11. Detaillierte Angaben.....	12

1 Einleitung

Die CMG AGGFA Stellungnahme konzentriert sich ausschließlich auf die Sonderrichtlinie für Breitband Austria 2030: OpenNet:

In Kapitel 2 befindet sich eine allgemeine Würdigung der SRL und die Beschreibung der Vorgangsweise bei unserer Begutachtung, Kapitel 3 beschreibt die Ziel von OpenNet und die Zielerreichung mit dieser SRL, wobei besonders auf die Bedeutung von flächeneckendem Ausbau und den Masterplan, eine Grobplanung beinhaltend als dessen Voraussetzung eingegangen wird. Kapitel 4 beschreibt die Geschäftsmodelle und die Bedeutung von Wholesale Only Unternehmen. Kapitel 5 enthält die Analyse der einzelnen Abschnitte der SRL OpenNet und bringt entsprechende Kommentare und konkrete Textvorschläge zu den relevanten Kapiteln.

Anmerkung:

Folgende Kurzbegriffe werden in dem vorliegenden Dokument synonym verwendet:

- Code für „Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation“
- SRL für „Sonderrichtlinie für Breitband Austria 2030: OpenNet“
- Wholesale Only Unternehmen für „Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätiges Unternehmen“ bzw. für ein“ Unternehmen, das auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten ist“¹

2 Allgemeine Bemerkungen und Vorgangsweise

Insgesamt schätzen wir die neue Förderschiene OpenNet sehr positiv ein: sie trägt wesentlich zur Umsetzung wichtiger Maßnahmen der Breitbandstrategie 2030 bei, reagiert auf die österreichische Marktsituation in Bezug auf die wachsende Anwendung offener Geschäftsmodelle bei einer steigenden Anzahl von Wholesale Only Unternehmen und entspricht in hohem Maße den Forderungen der Action Group Gigabit Fiber Access – AGGFA, für die sich CMG seit über zehn Jahren bemüht hat².

Wir haben eine Liste von Zielen erstellt, deren Erreichung durch die neue SRL sichergestellt oder zumindest erleichtert werden soll. Gegründet auf unseren Erfahrungen in Österreich haben wir analysiert, wieweit mit dem neuen Förderprogramm OpenNet nun tatsächlich diese Ziele erreicht werden können.

¹ Gemäß Art.77 (1) des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation

² Positionspapier AFFGA der CMG

https://www.cmgae.at/wpcontent/uploads/2012/01/CMG_Positionspapier_AGGFA.pdf

Bei der Begutachtung stellte sich heraus, dass einige der von uns definierten Ziele durch die SRL zu wenig unterstützt werden. Einige werden voll erfüllt, andere wie „Flächendeckung“, „Vermeidung der digitalen Kluft“ und „Planung von fixem und mobilem Ausbau“ bedürfen Klarstellungen und Ergänzungen. Einige Formulierungen sind unklar, hier machen wir konkrete Vorschläge. Zusätzlich bedarf es der Schärfung verschiedener Definitionen, z. B. was bedeuten die offenen Geschäftsmodelle (Wholesale Only Geschäftsmodelle) und welchen Einfluss haben sie auf die Ausgestaltung der SRL.

3 Ziele von OpenNet

Aus folgenden Quellen haben wir die Ziele, die mit der Förderschiene OpenNet erreicht werden sollen, entnommen:

- Förderstrategie BBA2030
- SRL OpenNet
- Positionspapier AGGFA der CMG

3.1 Ausschließliche Förderung von passiver Infrastruktur

Schon seit BBA2020 werden in Österreich nur passive Infrastrukturen gefördert, eine Förderungsart, die in vielen europäischen Ländern nicht üblich ist, aber große Vorteile schon im Hinblick auf Wholesale Only Geschäftsmodelle bringt: die passiven Glasfasernetze – und um diese handelt es sich – haben viel mehr die Eigenschaften von Infrastrukturen als von Telekommunikations-Netzen. Die OpenNet Förderschiene verfolgt weiter diesen erfolgreichen Weg.

3.2 FTTH/B symmetrisch

Mit der Beschreibung von Zugangsnetzen, die ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur auf symmetrische Gigabit-Geschwindigkeiten aufgerüstet werden können, wird der Förderungsgegenstand als ausschließliches FTTH/B-Netz definiert, in dem ein symmetrischer Durchsatz beim Endkunden sichergestellt ist.

3.3 Wholesale Only Geschäftsmodelle

Gemäß Regelungsziel 1 muss der Förderungswerber ein Wholesale Only Unternehmen sein. Allerdings kommt diese Bedingung in der SRL zu wenig und nicht deutlich genug heraus. Vor allem fehlt sie im Kapitel 4.3 Förderungswerber.

Nähere Ausführungen zu den Wholesale Only Geschäftsmodellen befinden sich in Kapitel 4.

3.4 Flächendeckung, Digitale Kluft, Masterplan

Mit Flächendeckung ist eng die Vermeidung von digitaler Kluft, gemeinsame Planung von fixem und mobilem Ausbau und Kostenreduktion bei einem späteren Vollausbau eines Gemeindegebietes verknüpft.

Wir verstehen, dass das vom Förderungswerber beschriebene Bauvorhaben die zusammengenommenen weißen und grauen förderbaren Gebiete in einer oder in mehreren Gemeinden umfasst (siehe S 4.6 Förderungssatz der SRL). Dieses Bauvorhaben muss nicht notwendigerweise komplett alle grauen und weißen Gebiete der Gemeinden umfassen, sondern deckt oft nur einen Teil ab, in dem nun gemäß 4.6 Förderungssatz flächendeckend auszubauen ist. Das Bauvorhaben ist meist die erste Phase, auf den weitere Bauphasen bis zum Vollausbau der Gemeinden folgen.

Bezogen auf die Gemeindeflächen kann bei dieser ersten Phase in keiner Weise von Flächendeckung gesprochen werden, da ja die schwarzen Gebiete und die sich nicht im Bauvorhaben enthaltenen grauen und weißen Flächen vorläufig nicht mit FTTH versorgt werden. In den schwarzen Gebieten befinden sich meist der POP (die Vermittlungsstelle) und Feedertrassen, die zu den geförderten Ortschaften führen. In diesen Trassen befinden sich notwendigerweise nicht die für einen späteren Ausbau notwendigen passiven Ressourcen (Leerrohre, Vorbereitungen für Faserverteiler und Drops für Hauszugänge), da sie bisher nicht als förderbare Kosten anerkannt wurden. Dasselbe gilt für die Feedertrassen im förderbaren Ausbaubereich, in denen notwendigerweise auch nicht die für einen späteren Ausbau notwendigen passiven Ressourcen vorhanden sind

Um Kosten zu reduzieren, zu verhindern, dass bei späteren Erweiterungsbauvorhaben die vorhandenen Trassen neu aufgegraben werden müssen, ist es sinnvoll, schon beim Erstausbau diese passiven Ressourcen mitzuverlegen. Dasselbe gilt für alle Trassen in den grauen und weißen Gebieten.

Voraussetzung ist die Erstellung eines Masterplanes mit einer Grobplanung über alle Gemeinden, die bei dem ersten Bauvorhaben betroffen sind.

Wir schlagen daher eine verpflichtende Erstellung eines solchen Masterplanes im Zuge der vorzulegenden Unterlagen und die Anerkennung der zusätzlichen Aufwendungen als förderwürdige Kosten, sowohl in den schwarzen als auch in den grauen und weißen Flächen vor.

Mit dieser Maßnahme werden die Voraussetzungen für einen flächendeckenden Ausbau für die gesamten Gemeindeflächen und für die Vermeidung einer Zweiklassengesellschaft in einer Gemeinde geschaffen und die flächendeckende Abdeckung mit einem FTTH-Netz über die Förderprojekte hinaus vorbereitet.

Da in der Grobplanung die Reserven und soweit möglich auch die Standorte von 5G-Antennen enthalten sind dient diese Maßnahme auch einer Konvergenz von Fest- und Mobilnetz.

4 Geschäftsmodelle und Wholesale Only Unternehmen

In einigen europäischen Ländern, insbesondere in Schweden und Österreich, haben sich bei der Errichtung von FTTH/B Netzen offene Geschäftsmodelle, angewendet von Wholesale Only

Unternehmen, Unternehmen, die auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten sind, bewährt.

Ein Glasfasernetz besteht aus der passiven Infrastruktur, dem Betrieb mit aktiven Komponenten und den Diensten. Die drei Wertschöpfungsstufen (Schichten, „Layers“) sind durch unterschiedliche technische und wirtschaftliche Merkmale gekennzeichnet und werden herkömmlicherweise von einem einzigen Unternehmen ausgeführt: man spricht von einem vertikal integrierten Modell.

Bei einem offenen Wholesale Only Geschäftsmodell werden die drei Layer von verschiedenen Marktteilnehmern ausgeführt, wobei die Diensteanbieter Zugang zum Endkunden über Layer 1 oder 2 erhalten. Der Errichter und Eigentümer der passiven Infrastruktur, der Infrastrukturanbieter (PIP – Passive Infrastructure Provider) und der Betreiber des Netzes (ein „neutraler“ Netzbetreiber, der Netzanbieter NP – Network Provider) sind ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen – Wholesale Only Unternehmen, nur die Diensteanbieter (SP – Service Provider) haben Kontakt zum Endkunden und betreiben Marketing und Akquisition. Somit spielt sich der Wettbewerb ausschließlich auf der Diensteebene ab, ein Wettbewerb auf der Infrastrukturebene, zwischen passiven Netzzerrichtern, wird wegen der hohen Eintrittsbarrieren unattraktiv.

Der PIP vermietet über Ausschreibung seine Glasfaserinfrastruktur einem NP, der das Netz mit aktiven Komponenten betreibt und verschiedenen SP den Zugang zu den Endnutzern anbietet. Hier spricht man von einem Drei Layer Modell (3LOM).

Eine Alternative ist Vereinigung der PIP- und NP-Rolle in einer Hand: das ist das Active Layer Model (ALOM).

Beim 3LOM und ALOM erfolgt der Zugang auf der Betreiberebene (Bitstream Access).

Bei der dritten Alternative vermietet der PIP die passive Infrastruktur mehreren neutralen NP, oder NPs, die auch SPs sind: das ist das Passive Layer Model (PLOM) oder Dark Fiber Model. Hier erfolgt der Zugang ausschließlich auf der Infrastrukturebene.

Solche offene Wholesale Only Modelle beflügeln den Wettbewerb, unterstützen Dienstediversität, verhindern Dienstemonopole und ermutigen neue innovative Diensteanbieter.

Solche offene Geschäftsmodelle sind sehr attraktiv für Investoren, besonders Infrastrukturoinvestoren, die passive Glasfaserprojekte bevorzugen.

Die oben verwendeten Begriffe sind dem EU Leitfaden für Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze³ entnommen, wo auch eine detaillierte Beschreibung der offenen Geschäftsmodelle enthalten ist.

Die Konsequenzen für die SRL sind:

- Förderungswerber im Sinne von 4.9 der SRL können nur Wholesale Only Infrastrukturanbieter (PIPs) oder Wholesale Only Unternehmen, die die Rollen von PIP und NP vereinigen.

³ EU Leitfaden für Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/broadband-investment-guide>

- Da es sich bei OpenNet um reine passive Infrastruktur Förderung handelt sollte nur das Standardangebot Bestandteil des Förderungsansuchens sein, ein Zugangsangebot sollte nicht verlangt werden. Es liegt zum Zeitpunkt der Einreichung außerhalb des Einflussbereiches des Forderungswerbers oder wird erst später realisiert.

5 Analyse der einzelnen Abschnitte der SRL OpenNet

In diesem Kapitel nehmen wir zu den Abschnitten der SRL Stellung.

- Der Textteil, auf den wir uns beziehen, ist unter Anführungszeichen angeführt und die wesentlichen Begriffe sind unterstrichen.
- *Unsere Kommentare und kritischen Anmerkungen sind in kursiv.*
- **Unsere Vorschläge und alternative Textvorschläge sind fett gedruckt.**

5.1 Ad Regelungsziel 1

„**Regelungsziel 1:** Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen mittels Open Access Netz-Architekturen durch Netzeigentümer, deren Geschäftsmodell auf die Bereitstellung von Vorleistungsdiensten für Dritte beschränkt ist,.....“

Der Begriff Netzeigentümer ist unklar. Es sollten die Begriffe wie in 4.3 Verwendung finden.

Es sollte klar ausgedrückt werden, dass es sich um Wholesale Only Unternehmen handeln muss.

„**Regelungsziel 1:** Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen mittels Open Access Netz-Architekturen durch Infrastrukturanbieter oder Netzanbieter, die auch die Rolle eines Infrastrukturanbieters innehaben, deren Geschäftsmodell auf die Bereitstellung von Vorleistungsdiensten für Dritte beschränkt ist und die auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten sind (Wholesale Only Betreiber),“

5.2 Ad Indikatoren ad Regelungsziel 1

„– Steigerung der Anzahl von Zugangspunkten für Dritte, um bestehende und künftige Zugangsnetze gigabitfähig zu machen.“

Steigerung von Zugangspunkten hat nichts mit der Gigabit-Fähigkeit zu tun. Zugangspunkte sind u. a. POPs und Faserverteiler, und diese sind eine Funktion des Netzdesigns, das im Sinne der Förderung Kosten minimieren soll. Also kann z.B. eine hohe Zahl an Zugangspunkte für Dritte nie ein Indikator zu Regelungsziel 1 sein.

Siehe auch 5.10.2

„**Zugangspunkten für Dritte gemäß den Funktionen des Netzdesigns aufbauend auf dem Masterplan (Grobplanung), zur Vorbereitung für spätere Erweiterungen des Netzes und den Zugang zu Mobilnetzstandorten.**“

5.3 Ad Regelungsziel 2

„Regelungsziel 2:

Belegung des Vorleistungsmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Dienstwettbewerbs am Endkundenmarkt auf Basis der offenen Netzarchitektur.“

Die Sicherstellung des Dienstwettbewerbs am Endkundenmarkt erfolgt durch die richtige Anwendung der Wholesale Only Geschäftsmodelle (siehe 4).

„Regelungsziel 2:

Belegung des Vorleistungsmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Dienstwettbewerbs am Endkundenmarkt auf Basis eines Wholesale-Only-Geschäftsmodells.“

5.4 Ad 4.1 Förderungsgegenstand

„Gegenstand der Förderung sind Investitionsvorhaben in die passiven physischen Infrastrukturen für:

1. die Errichtung:

a) von Open Access Netzen mit dem Ziel einer Verdoppelung der bestehenden Download- und Uploadgeschwindigkeit jedoch mindestens 100 Mbit/s symmetrisch. Diese Zugangsnetze müssen ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur auf symmetrische Gigabit-Geschwindigkeiten aufgerüstet werden können;.....“

Verdoppelung der bestehenden Geschwindigkeiten ist nicht notwendig, da ja ohnehin FTTH nur förderbar ist, womit noch viel mehr als nur eine Verdoppelung erreicht wird; die Angabe einer Mindest-Downloadgeschwindigkeit ist daher nicht notwendig bzw. nur verwirrend.

„Gegenstand der Förderung sind Investitionsvorhaben in die passiven physischen Infrastrukturen für:

1. die Errichtung:

a) von passiven physischen Netzinfrastrukturen von Wholesale Only Netzen, mit denen ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur symmetrische Gigabitfähige Endkundenanschlüsse realisiert werden.“

5.5 Ad 4.3 Förderungswerberin und Förderungswerber

„Förderungswerberin bzw. Förderungswerber im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind Bewerberinnen bzw. Bewerber um zweckgebundene Zuwendungen im Sinne des § 4a TKG 2003, die Betreiberin bzw. Betreiber von Kommunikationsnetzen im Sinne des § 3 Z. 4 TKG 2003 sind.“

§ 3 Z. 4 TKG 2003 passt nicht, auch Z. 2 und Z. 3 passen nicht:

2. „Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes“ ein Unternehmen, das ein derartiges Netz errichtet, betreibt, kontrolliert oder zur Verfügung stellt;

3. „Betreiber eines Kommunikationsdienstes“ ein Unternehmen, das die rechtliche Kontrolle über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung des jeweiligen Kommunikationsdienstes notwendig sind ausübt und diese Dienste anderen anbietet;

4. „Betreiber eines Kommunikationsnetzes“ ein Unternehmen, das die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen ausübt. Betreiben eines Kommunikationsnetzes im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Verbindung zu anderen öffentlichen Kommunikationsnetzen ausschließlich über jene Schnittstellen erfolgt, die allgemein für den Teilnehmeranschluss Anwendung finden;

Wir schlagen die Verwendung der im EC Investment Guide (siehe Fußnote Seite 5) definierten Begriffe für die Rolleninhaber in offenen Geschäftsmodellen: Infrastrukturanbieter und Netzanbieter. Die dort aufscheinenden Definitionen sollten in die SRL aufgenommen werden.

„Förderungswerberinnen und Förderungswerber im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind Infrastrukturanbieter oder Netzanbieter, die auch die Rolle eines Infrastrukturanbieters innehaben, deren Geschäftsmodell auf die Bereitstellung von Vorleistungsdiensten für Dritte beschränkt ist und die auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten sind (Wholesale Only Betreiber).“

Aufnahme der Definitionen aus dem EU Leitfaden für Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze in Kapitel 4.3 der SRL.

5.6 Ad 4.6 Förderungssatz

„.....Der Förderungssatz des Bundes beträgt im Rahmen dieser Sonderrichtlinie grundsätzlich maximal 50 Prozent der förderungsfähigen Projektkosten. Sofern das Vorhaben zu einer Flächendeckung führt, kann der Förderungssatz des Bundes auf bis zu 65 Prozent angehoben werden. Flächendeckung im Sinne dieser Sonderrichtlinie liegt vor, sofern das Vorhaben zu einer Verfügbarkeit von mindestens 95 Prozent der Gebäude – im Sinne von „Homes passed“ – in dem vom Vorhaben umfassten zusammengenommenen weißen und förderbaren grauen Gebieten führt, und eine spätere Nachrüstung auf „Homes connected“ zu den im Zugangsangebot festgelegten Bedingungen erfolgen kann.“

Der Bau von passiver Glasfaserinfrastruktur mit Wholesale Only Geschäftsmodellen sollte stärker gefördert werden als Projekte in der Access Förderschiene, da sich dadurch der Wettbewerb in der Schicht der Dienste intensiviert (wie als Zielsetzung in der SRL mehrfach hervorgehoben) und sich die Attraktivität für private Geldgeber erhöht.

Anhebung des maximalen Förderungssatzes auf 60 %, bei Erfüllung der 95 prozentigen Flächendeckung Anhebung auf 75 %.

5.7 Ad 4.8 Projektlaufzeit

„....Großprojekten kann eine bis zu einjährige Projektplanungsphase vor Annahme des Förderungsansuchens bzw. vor dem Projektbeginn, sofern dieser nach dem Einreichdatum des Förderungsantrags liegt, vorangehen.“

Bei allen Projekten, auch beiden kleineren, kann vor Projektbeginn eine bis zu einjährige Projektplanungsphase vorangehen. Die SRL sollte sich nicht nur auf Großprojekte beschränken. Planung, Nachfragebündelung, Erstellung des Masterplanes inklusive der Grobplanung sind für alle Projekte unabhängig von ihrer Größe notwendig.

„....Den Projekten, unabhängig von ihrer Größe, kann eine bis zu einjährige Projektplanungsphase vor Annahme des Förderungsansuchens bzw. vor dem Projektbeginn, sofern dieser nach dem Einreichdatum des Förderungsantrags liegt, vorangehen.“

5.8 Ad 4.9 Förderungsgebiet

„Die geografischen Gebiete, für welche Förderungen in Anspruch genommen werden können, umfassen jene Teile des österreichischen Bundesgebietes, in denen

- weniger als 30 Mbit/s Download-Geschwindigkeit zur Verfügung stehen (sogenannte weiße Gebiete),
- nur ein Zugangsnetz mit mindestens 30 Mbit/s jedoch weniger als 100 Mbit/s an Download-Geschwindigkeit erbringt (sogenannte förderbare graue Gebiete).....“

Wir sind der Meinung, dass der Schwellwert von 100 Mbit/s zu niedrig angesetzt ist. Diese SRL umfasst einen Zeitraum bis 2026, in dem sich die Anforderungen an die Bandbreiten laufend erhöhen. Die ersten Projekte, die mit dieser SRL realisiert werden, werden frühestens 2024 fertiggestellt, und um diese Zeit ist sind 100 Mbit/s sicher nicht mehr akzeptabel. Wir schlagen daher die Erhöhung auf 200 Mbit/s vor.

Erhöhung des Schwellwertes auf 200 Mbit/s.

5.9 Ad 5.2 Gesamtfinanzierung der Leistung, Anreizeffekt

„.....Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.“

Für Nachweis der Flächendeckung und der vorbereiteten Ressourcen für zukünftige Erweiterungen in den weißen, grauen und schwarzen Flächen ist ein Masterplan (Grobplanung) Voraussetzung.

Erweiterung der Förderungsvoraussetzungen und –bedingungen:

„.....Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, aufbauend auf einem Masterplan (Grobplanung) nachzuweisen.“

5.10 Ad 5.7 Besondere Förderungsbedingungen 3.

„3. Bei der dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Planung wurde das Vorhaben so dimensioniert, dass eine spätere Erweiterung hin zu flächendeckenden symmetrischen Gigabit-fähigen Endkundenzugängen ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur sichergestellt ist.“

Flächendeckung soll im gesamten Gemeindegebiet ohne neuerliches Aufgraben schon durch das Förderprojekt vorbereitet werden.

Wir interpretieren diesen Satz so, dass im geförderten Bauvorhaben bereits die nötigen Reserven an passiven Netzelementen für spätere Erweiterungsbauvorhaben in den benachbarten weißen, grauen und schwarzen Flächen zu realisieren sind. Somit wären unsere Vorschläge wie in 3 ausführlich beschrieben bereits in der SRL enthalten.

Damit diese Förderbedingung vom Förderungswerber erfüllt und vom Förderungsgeber kontrolliert werden kann ist die Beistellung eine Masterplanes (Grobplanung) unabdingbare Voraussetzung für Gewährung der Förderung.

Für das richtige Verständnis sollte die Formulierung präzisiert werden.

„3. Bei der dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Planung wurde das Vorhaben so dimensioniert, dass eine spätere Erweiterung hin zu flächendeckenden symmetrischen Gigabit-fähigen Endkundenzugängen ohne weitere Investitionen in die bereits bestehende passive Infrastruktur sichergestellt ist. Voraussetzung dafür hat die zugrundeliegende Planung einen gemeinde-flächendeckenden Masterplan (Grobplanung) über alle vom Vorhaben betroffenen Gemeinden zu enthalten.“

5.11 Ad 5.7 Besondere Förderungsbedingungen 5.

5.11.1 Zugang auf Dienstebene

„5. Das Förderungsansuchen umfasst den diskriminierungsfreien, technisch und wirtschaftlich machbaren „umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene“ im Rahmen eines Standardangebots wie auch eines Zugangsangebots für den „Zugang auf die Dienste-Ebene“ insbesondere bei Open Access Netzen auf der Grundlage einer flexiblen und offenen Netzarchitektur.“

Ist der Förderungswerber ein Infrastrukturanbieter, kann er zwar über den Zugang auf Layer 1 (Dark Fiber) Aussagen machen, aber keine Aussagen über den Zugang von Diensteanbietern auf der Betreiberebene (Layer 2).

Ist der Förderungswerber ein Netzanbieter, der auch die Rolle eines Infrastrukturanbieters innehat, kann er zwar über den Zugang auf Layer 1 (Dark Fiber) Aussagen machen, in den meisten Fällen aber keine Aussagen über den Zugang von Diensteanbietern auf der Betreiberebene (Layer 2), da diese Aussagen zu Beginn der Einreichung noch nicht bekannt sein müssen.

Die Forderung nach einem Zugangsangebots für den „Zugang auf die Dienste-Ebene“ ist zu streichen.

5.11.2 Zugangspunkte für die Mitbenutzung und Mitverlegungsmöglichkeiten

„...Dazu sind ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung und Mitverlegungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene durch Dritte vorzusehen...“

Siehe auch 5.2.

Zugangspunkte sind POPs und Faserverteiler, und diese sind eine Funktion des Netzdesigns. Zum Zeitpunkt des Netzdesigns kann nicht bekannt sein, wieviel Zugangspunkte für die Mitbenutzung und Mitverlegungsmöglichkeiten in Zukunft vielleicht notwendig sein könnten. Da im Sinne der Förderung Kosten zu minimieren sind, sollte nur die sich aus dem Netzdesign ergebende Anzahl POPs und Faserverteiler gebaut werden.

Dieser Satz ist zu streichen.

5.12 Ad 6.1 Förderbare Kosten

Es fehlen die Kosten für Baubegleitung (Bauaufsicht). Bei BBA2020 standen für diese zusätzliche 5% zur Verfügung.

Folgende Elemente sollten in die Liste der förderbaren Kosten aufgenommen werden:

- **Kosten für Baubegleitung (Bauaufsicht)**
- **Kosten für die nötigen Reserven an passiven Netzelementen für spätere Erweiterungsbauvorhaben in den benachbarten weißen, grauen und schwarzen Flächen (siehe 3.4, 5.8)**

5.13 Ad 7.3 Anforderungen an das Förderungsansuchen

5.13.1 3. Planungsunterlagen des Vorhabens

„.....Förderungsansuchen müssen jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

3. Planungsunterlagen des Vorhabens,“

Hier soll der Masterplan (Grobplanung) als Voraussetzung inkludiert werden.

„...Für die Fläche einer gesamten Gemeinde oder für die Fläche eines gesamten, von einem POP ausgehenden flächendeckenden Zugangsnetzes ist ein gemeinde-flächendeckender Masterplan (Grobplanung) über alle vom Vorhaben betroffenen Gemeinden vorzulegen.....“

5.13.2 4. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan

„.....Förderungsansuchen müssen jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

4. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan....“

Hier sollen die Kosten für die nötigen Reserven an passiven Netzelementen für spätere Erweiterungsbauvorhaben in den benachbarten weißen, grauen und schwarzen Flächen aus dem Masterplan (aus der Grobplanung) übernommen und gesondert aufscheinen..

5.13.3 5. Zugangsangebot für den „Zugang auf die Dienste-Ebene“

„5. Detaillierte Angaben und Aufgliederungen eines diskriminierungsfreien, technisch und wirtschaftlich machbaren „umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene“ im Rahmen eines Standardangebots wie auch eines Zugangsangebots für den „Zugang auf die Dienste-Ebene“ insbesondere bei Open Access Netzen auf der Grundlage einer flexiblen und offenen Netzarchitektur, im inhaltlichen Mindestausmaß:..“

Siehe Kommentare in 5.10.1

Hier sollten das zur Anwendung kommende Geschäftsmodell, also z. B. 3LOM, PLOM, ALOM beschrieben werden.

Bezüglich inhaltliches Mindestmaß: alle den Zugang auf Diensteebene betreffenden Punkte sollen gestrichen werden.

Die Forderung nach einem Zugangsangebot für den „Zugang auf Dienste-Ebene“ und die damit verbundenen detaillierten Angaben (z. B. Service Level Agreements) sind zu streichen.

Inkludierung der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Rollenträger.

5.13.4 11. Detaillierte Angaben

„11. Detaillierte Angaben (geo-referenzierte Lagen, Produkt- und Verlegearten und –Qualitäten sowie wirtschaftliche, technische und rechtliche Abschätzungen zur Nutzbarkeit im Sinne der Förderungsbedingungen) und Aufgliederungen (Kosten-, Finanzierungsplan, Projektbeschreibungen, WebGIS-Anwendung)“

Die Pläne sind bereits in 7.3 3. Planungsunterlagen und 7.3 4. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan enthalten. Weitere Detaillierungen lassen sich alle erst nach Förderzusage erledigen - man verhandelt z.B. keine IRUs ohne zu wissen, ob man überhaupt bauen wird.

Punkt 11. ist zu streichen.

Die unbedingt notwendigen Detailangaben zu Planungsunterlagen und Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sind in 7.3 3. und 4. einzuarbeiten.

Dipl.-Ing. Heinz Pabisch
Director Action Group Gigabit Fiber Access – AGGFA
CMG-AE
Tel.: +43 1 6993776
Mobil: +43 664 4004100
E-Mail: heinz@pabisch.at
<http://www.cmg-ae.at/>